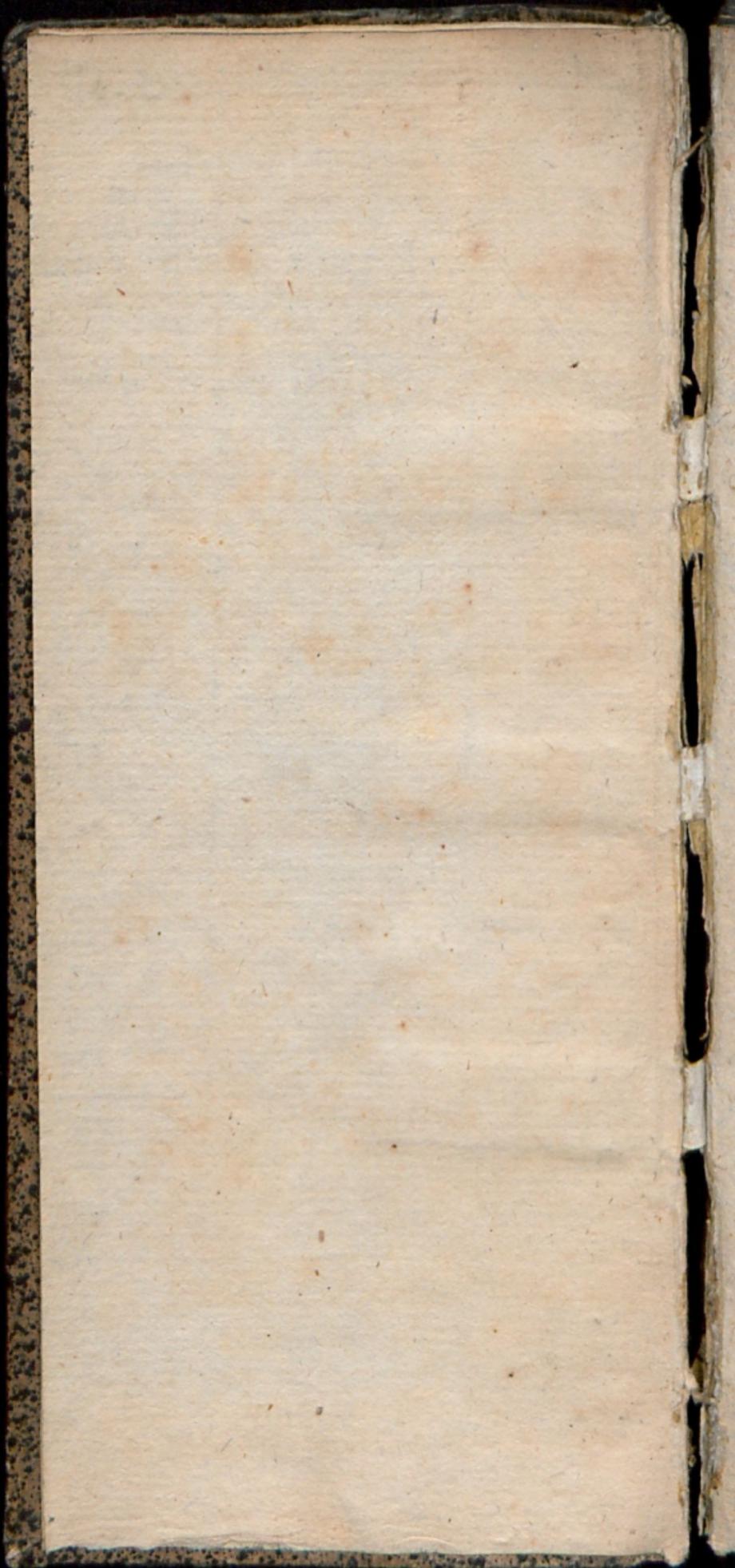




XII, 95.

#3, 502.



Sr. Königl. Majest.
in Pohlen, 2c.

und

Chur- Fürstlichen Durchl.
zu Sachsen, 2c.

erläuterte

Ausschreiben

derer von

Pappiere

bewilligten

Abgaben.

de Annis 1732. und 1749.



Mit Kön. Pohlen. und Churf. S.
allergnäd. Privilegio.

Dresden, gedruckt und zu finden bey der
verw. Königl. Hof-Buchdr. Stöfelin.

Avertissement.

Die in dem letzten Mandat d. a.
1749. mit einen gewissen Im-
post zu stempelnden im ersten
Mandat nicht in Ansatz ge-
brachten Schrifften, sind in
der Alphabetischen Ordnung
eingerücket, und mit einem
* bemercket worden.

Was im neuen Mandat wegen
Umschlagung derer Stempel-
Bogen um die Documenta,
und wegen Eintheilung derer
Straf-Gelder angeordnet, ist
am Ende dieser Bogen ange-
hänget.





SIN, Friedrich
August, von
GOTTES Gna-

den, König in Pohlen, Groß-
Herzog in Litthauen, Keussen,
Preussen, Mazovien, Samogit-
tien, Knovien, Volhynien, Po-
doliem, Podlachien, Liefland,
Smolenscien, Severien und
Zschernicovien, 2c. Herzog zu
Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
Engern und Westphalen, des
Heil. Römischen Reichs Erz-
Marschall und Chur: Fürst,
Landgraf in Thüringen, Marg-
graf zu Meissen, auch Ober-
und Nieder: Lausitz, Burg-
graf zu Magdeburg, Gefür-
steter Graf zu Henneberg,
Graf zu der Marck, Ravens-
berg und Barby, Herr zu
Ravenstein, 2c.

Tügen hiermit allen und ieden in Unserm Churfürstenthum Sachsen, sambt zugehörigen und incorporirten Landen befindlichen Unterthanen und Einwohnern, auch anderen, so in solchen Unseren Landen handthieren, wes Standes, Würden oder Wesens sie seyn, zu wissen, Daß, obwohlt bey dem Anno 1700. gehaltenen allgemeinen Land: Tage, und denen 1701. und 1702. erfolgten Ausschuß: Tügen, Unsere getreuen Stände, von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Städten, unter andern eine gewisse Verwilligung und respective Prorogation auf gestempelt und ungestempelt Pappier, Schue, Stiefeln, Pantoffeln, Hüthe, Riemer- und Sattler: Arbeit, Toback und Tobacks: Pfeiffen, Spiel: Karthen, Peruquen, aus gesponnenen Gold und Silber gemachte Spitzen, Gallonen, Quasten, Tressen, Schnüre, Knöpfen und dergleichen: item ausländische

sche

sche schwarze und weisse Spitzen, soviel dessen allen im Lande verbraucht würde, zu Bestreitung derselben, zu Unserm Miliz-Etat, erfordereten grossen Kosten und darzu benöthigten Credits, allerunterthänigst gethan, Wir auch solches alles, in Erwägung, dieses Mittel dem Armuthe erträglicher, als die Vermehrung der andern Steuer-Abgaben, nach Schocken und Quatembern, fället, gnädigst angenommen, wegen hernach sich eräugneten vielen Schwierigkeiten und Beschwerden aber, die auf nur specificirte Stücken und Sorten gelegt gewesene Imposten von allen, bis auf das Stempel-Papier und Karthen, mit Ausgang des 1704.^{ten} Jahres aufheben lassen, und Uns versehen hätten, es würden beyde Species zu einem richtigern und ergiebigeren Ertrag gebracht werden;

So haben Wir doch das Gegentheil davon, und daß sowohl mit Eintreibung des Imposts von Spiel-Karthen nicht gnugsame

Obsicht und Sorgfalt angeleget, als über den vorgeschriebenen Gebrauch des Stempel-Pappiers auch nicht überall die gebührende Animadversion beobachtet worden, erfahren müssen; Weßwegen Wir der Nothdurfft zu seyn befunden, das Werck, so viel das Stempel-Pappier und Karthen, nach der dießfalls unter den 27. Martii 1714. gegebenen Erläuterung, wovon allhier zugleich Abdruck sub lit. E. angefüget, anbelanget, wieder vor die Hand nehmen, in Ansehung des bißanhero angemerkten vielfältigen Unterschleiffß, die vorhin darauf gesetzten Straffen, auch auf Veranlassung Unserer, bey jüngstem Landt-Tage, allhier gewesenen getreuen Stände, von Prælaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft und Städten, statt der, auf die Contraventiones determinirten Sechzehnfachen= biß auf eine Vierfache vermindern, und also die Einnahme in einen verbesserten Zustand setzen zu lassen:

sen:

sen: Allermaßen gegenwärtiges
 Ausschreiben, darinnen alle spe-
 cificirte und auf gestempelt Pap-
 pier zu extendiren stehende
 Schrifften nach dem Alphabet
 eingetragen, und darbey des
 Stempel-Bogens erforderetes Pre-
 tium stracks annotiret zu befin-
 den, mit mehrern zeigt; Wel-
 ches hiermit zu männiglich die-
 ser Lande Wissenschaftt gebracht,
 und hierdurch zugleich gemessen
 anbefohlen wird, daß sich alle und
 iede Unsere und Unserer Bettern
 Ebd. Ebd. höhere und niedere
 Collegia, Råthe, Officierer und
 Bediente, sowohl bey Hofe, als
 der Miliz, und in Summa alle
 und iede, ohne Unterscheid der
 Person, darnach gebührend rich-
 ten, und sich der abgezielten Ab-
 gabe, beschriebener massen, bey
 Vermeidung der darauf gesetzten
 Strafe allergehorsamst submit-
 tiren sollen.

Stempel-Papier.

A. N.

	Bogen.	
	th.	gl.
Abolitiones, nach deren Betrag auß 100. =	1	-
Sonst aber, wenn kein Quantum zu exprimiren, = = =	6	-
Abolitiones, so aber unter 100. Thlr. sind, denen Besoldungen gleich, mit 16. gl. zu bestempeln.		
Abschiede und Urthel, so in denen Appellation-Hoff- und anderen geist- und weltlichen- auch Ober- und Unter-Gerichten, item: allen Facultäten, Schöppen-Stühlen, ad acta oder Informatz-weise gesprochen, und in forma probante ausgestellet werden, sie mögen im Lande bleiben, oder aufferhalb Landes gehen, = = =	-	2
		Auf

Bogen.

Ausser die Designation-
und Distributions-Ab-
schiebe, zu welchen ein
Stempel-Bogen à 4. gl.
zu nehmen, wie unten
sub lit. D. mit mehrern
zu befinden.

th. gl.

Abschriften, so nicht in
forma probante begeh-
ret werden, sind von den
Imposten frey.

Abschriften, vidimirte,
unter Unserer und Unse-
rer Betterer Ebd. Ebd.
höhern Collegiorum &
Expeditionum Siegel
ausgestellte, =

- 4

Sonsten aber nur =

- 2

Abschriften, denen Par-
theyen ertheilet von de-
nen Urtheiln und Ab-
schieben, = =

- I

Von denen Bescheiden
und Weisungen aber, so
nicht ad acta, sondern
noch zur Zeit ad Proto-
collum ertheilet, also

Bogen.

füglich nicht auf Stempel-Pappier geschrieben werden können, wird der Impost nicht gegeben.

Abschriften, so der Judex nur zu seiner Information behält, und es ex officio collationiret oder ad acta registriret, nachdem der Parth das Original-Document produciret hat, davon ist auch weiter nichts zu fordern.

Abzugs-Briefe, wenn sie nicht auf Pergament geschrieben,

- 2

Adjudications - Scheine,

- 2

Wenn sie aber auf ein gewiß Geld-Quantum eingerichtet, und nebenst selbigen keine absonderliche Käuffe aufgerichtet, von 20. fl. biß 100. fl. inclusive,

- 1

Von 100. fl. und drüber, biß 500. fl. inclusive,

- 5

Von

Bogen.

Von 500. fl. exclusivè, th. gl.
und drüber, biß 1000. fl. — 10

Und also ferner, auf gleich
vorstehende Arthen, wenn
es über 1000. fl. und hö-
here Summen steigt.

Adjudications - Scheine,
über angenommene
Brand: Stellen, wüste
Güther und Häuser, sind
Impost-frey.

Adoptiones und Uniones
prolium, = " — 16

Appellationes, " — 2

Appellationes, welche stan-
te pede mündlich gesche-
hen, und nicht nöthig,
auch in Unterbleibung
derselben periculum in
mora, oder dispendium
causæ nicht zu befürch-
ten, zu dem ein gnugsam-
es Spatium deliberan-
di, binnen welchen sie die
Appellation schriftlich
fertigen können, darzu
soll das gewöhnl. Sten-

pel: Pappier genommen und vor Erlegung der 2. Gr. die gewöhnliche Registratur nicht gefertigt werden.	th	1.
Aposteln, sowohl reventiales als refutatorii, erstattet auf Appellationes,	—	2
Arresta, und darüber ausstellende Scheine,	—	1
Arrest-Renovations,	—	1
Articuli-Innungs,	2	—
Articuli, in Beweis und Gegen-Beweis, auch Beschein- und Gegen-Bescheinigungen,	—	1
Attestata, auch in denen die Miliz und Steuer betreffende Sachen,	—	1
Ausgenommen die, denen Brand: Wasser- und Wetter- Beschädigten, und denen wüste Plätze Anbauenden, ingleichen von Priestern über Aufgebote, ex officio in		

Bogen.

Miliz-Steuer: und andern Sachen, ertheilet werden, so alle Impost-frey sind.

th. gl.

Attestata, welche die Pfar-
rer, Custodes und Me-
dici, auch andere Privat
Personen ertheilen und
ad acta kommen, sind
auf Stempel-Pappier
zu schreiben.

Auflagen und *Notifica-
tiones*, = = - I

Auszüge und *Extracte*
aus Handels-Büchern,
so im *Judicio* produci-
ret, und bey Uebergebung
der Klage oder zum Be-
weiß gebrauchet werden,

Von 20. fl. bis 100. fl.
inclusivè, = = - I

Von 100. fl. und drüber
bis 500. fl. inclusivè, - 5

Von 500. fl. exclusivè
und drüber bis 1000. fl. - 10

Und also ferner von 500. fl.
zu 500. fl. allezeit = - 5

Worunter aber doch die
Expens-Zettel und Aus-
züge derer Kauffmanns
und Handwercks-Leute,
und derer, so solche ferti-
gen und unterschreiben,
nicht mit begriffen.

Bogen.
th. gl.

B. B.

Befehlige, auch in Steu-
er-Sachen,

- 1

Ausgenommen die auf
Brand-Wasser-Wetter-
Beschädigte und andere
Calamitäten, auch derer
wüsten Plätze Anbauen-
den ertheilet werden, so
Impost und von Spor-
teln frey.

Begnadigungen und
Pensiones,

Von 1. fl. biß 10. fl. den
Bogen à

- 2

Von 11. fl. biß 40. fl. den
Bogen à

- 4

Von 41. fl. biß 50. fl.

- 5

Von 51. fl. biß 80. fl.

- 10

Von

Bogen.

th. gl.

Von 81. fl. biß 100. fl.

— 15

Von 101. fl. biß 150. fl.

— 20

Und sofort allezeit von
50. fl. den Bogen zu 5.
Gr. höher.

Benadigungen, in Wei-
ne, Biere, Wilde, Holze,
freyer Wohnung, Schan-
cke, item wegen derer
Wittwen, so über der
Männer gehabte jährli-
che Besoldung, noch ei-
ne Gnade erlangen, sind
nach denen Begnadigun-
gen zu reguliren. Aber
die wegen Erlernung des
Reuthens, Geometrie,
Architectur und Artil-
lerie-Kunst, worzu Jh-
ro Königl. Majest. die
Spesen bezahlen, sind Im-
post-frey.

Berichte, derer Unter-
brigkeiten, so in Parthey-
Sachen abgehen,
Die aber erfordert, und

— 1

auf

auf vorher ergangene th. gl.
gnädigste Befehle (auf-
serhalb denen Parthey-
Sachen) oder ex officio
von denen Unter:Obrig-
keiten und Unseren Steuer-
er:Einnehmeren, wegen
Brand:Wetter: und an-
derer Beschädigten, auch
Anbauung wüster Plätze
erstattet werden, sind
Impost- und von Spor-
tultu frey.

Bescheide, vide supra
Abschiede.

Bescheinigungs: *Articul*, - I
Bestellungen, alle Hof-
Civil- und Militair- in-
und aufferhalb Landes,
auch derer Steuer: Jä-
geren: Bergwercks: item
derer Aemter und Rätthe
in Städten Bedienten,
nach eines jeglichen jähr-
lichen Besoldung, von
100. Thalern, I -

Bogen.

Was aber unter 100. th. gl.
 Thalern, = = - 16

Wie denn der Cammer:
 Meister und sämtliche
 übrige Casirer, oder wel:
 che sonst Besoldung aus:
 zuzahlen haben, niemans:
 den ihre Salaria, ehe und
 bevor ihnen die Bestal:
 lung produciret und dar:
 gethan, daß sie nach sol:
 cher auf obige Arth den
 Impost entrichtet, zu rei:
 chen haben, widrigen:
 falls dieser Impost von
 denen Casirern selbst
 einzubringen ist.

Bestallungen, derer D: ber: Hof: Gerichts: und anderer Advocaten, auch Anwäldere, so keine ge: wisse Besoldung haben,	I	-
Bestell:Zettel und andere Schreiben, so ad acta kommen, = =	-	I
Beweiß: Articul, =	-	I

Bürg:

Bürg-Scheine, vide Fi- th. gl.
de iustionibus in F.

C. C.

Cautiones, so auf kein ge- wifß Geld: Quantum ge- richtet, = =	- 2
Cessiones, so auf ein gewifß Geld: Quantum gerich- tet, nach Proportion des darinnen exprimierten Quanti,	
Bon 20. fl. biß 100. fl. inclusivè, = =	- 1
Bon 100. fl. und drüber biß 500. fl. inclusivè,	- 5
Bon 500. fl. exclus. und drüber biß 1000. fl.	- 10
Und also ferner auf gleiche vorstehende Arthen, wenn es über 1000. fl. und hö- here Summen steiget.	
Daferne sie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtl. con- firmiret werden, inclus. der Confirmation, =	- 16

Da

	Bogen.
Da aber das letztere un-	th. gl.
terbleibet, = =	- 4
Citationes, = =	- 1
Codicilli, vid Testamenta,	- 16
Compulsoriales, =	- 1
Compromisse, so nur ad acta registriret werden, sind frey, ausser dem	- 1
Concessionen der Gast- Schanck- und Brau-Ge- rechtigkeit, Brau-Häu- ser, Wind- und Wasser- Mühlen zu bauen, weß- halber ein jährlicher Ca- non erleget wird, sind nach denen Begnadi- gungen zu tractiren, und ist der Canon zu ei- nem Capitale anzuschla- gen, und der Stempel- Bogen nach dessen Quanto zu nehmen.	
Confirmationes derer Städ- te Privilegien und Raths-Wahlen, als:	
Derer grossen Städte,	12 -
Derer mittlern, =	8 -
	Wie

	th.	gl.
Derer übrigen kleinen Städten, =	4	—
Wie sie insgesammt un- ten sub Lit. A. B. & C. benennet.		
<i>Confirmationes</i> , Obrig- keitliche, item dergleichen <i>Consense</i> , über Verschrei- bungen, <i>Obligationes</i> und sonsten, in allen ho- hen und niedern Gerich- ten, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerich- tet, und davon die <i>Obli- gationes</i> nicht bereits auf Stempel-Pappier geschrieben, nach dem Quanto des darinnen exprimirten Geldes:		
Von 20. fl. bis 100. fl. inclusivè, =	—	I
Von 100. fl. exclus. und drüber bis 500. fl. =	—	5
Von 500. fl. exclus. und drüber bis 1000. fl. =	—	10
Und also ferner von 500. fl. bis zu 500. fl. jedesmahl,	—	5

Bogen.

Daferne sie aber nicht auf	th	gl.
Geld gerichtet, und doch		
gleichwohl gerichtl. con-		
firmiret werden,	=	— 16
Da aber auch das letztere		
unterbleibet,	=	— 4
Confirmationes derer Geist-		
lichen und Schul-Colle-		
gen, sollen gestempelt		
seyn, und zwar:		
Ein Superintendent,	=	— 16
Ein Pastor und Archi-		
Diaconus,	=	— 12
Ein Pfarrer und Dia-		
conus,	= =	— 8
Ein Rector und Con-Re-		
ctor,	= =	— 6
Die andern Schul-Colle-		
legen, Organisten und		
Glöckner in Städten,		
auch Schulmeistere auf		
dem Lande,	=	— 4
Hingegen sollen die Voca-		
tiones Impost-frey seyn.		
Contracte alle insgemein,		
sie haben Nahmen, wie		
sie wollen, keine, so gar		

auch

Bogen.

auch diejenigen, die Wir
selbst hier im Lande
mit Privatis, auf gewis-
se Summen, wegen Mon-
tur, Gewehr, Munition,
Errichtung neuer Regi-
menter und andern der-
gleichen schliessen, nicht
ausgenommen, in wel-
chen allen der Lieferante
und Capitulante die Ko-
sten trägt, nach dem
Quanto des darinnen
exprimirten Geldes:

Von 20. fl. bis 100. fl.
inclusivè, - I

Von 100. fl. excl. und
drüber bis 500. fl. incl. - 5

Von 500. fl. exclus und
drüber bis 1000. fl. - 10

Und also ferner auf glei-
che vorherstehende Ar-
then, wenn es über
1000. fl. und höhere
Summen steigt.

Daferne sie aber nicht auf
Geld gerichtet, und doch

gleich:

	Bogen.	
	th.	gl.
gleichwohl gerichtl. confirmiret werden, :	-	16
Da aber auch das letztere unterbleibet, :	-	I
Curatoria, = =	-	I
D. D.		
Decreta in causis pupillorum aut minorum,	-	I
Decreta und Expectanz-Scheine, :	-	16
Auf Adeliche Bestallung,	4	-
Auf Bürgerliche, :	2	-
Defensiones, = =	-	4
Defensional- Articuli,	-	I
Depositoren-Scheine, :	-	I
Designationes in Concurribus Creditorum, :	-	4
Dilation-Scheine, in Proceß- Rechnungs- und andern Sachen, ex Collegiis & Judiciis, =	-	I
Diplomata, so die Comites Palatini ausstellen,	2	-
Dispensationes, :	2	-
* Dispensations-Befehle, wenn einer zum Lehn oder		
	auch	

	Bogen.	
	th.	gl.
auch bey Ankauffung einiger Güther zum Vassallen admittiret wird,	2	—
<i>Disputation - Gesetze,</i>	—	I
<i>Distributiones,</i>	—	4
<i>Donationes,</i> wie bey Contracten, vide <i>Contracte, C.</i>		

E. C.

<i>Edictal - Citationes,</i>	—	I
<i>Ehestiftungen,</i> nach dem Quanto derer darinnen exprimierten Ehe- und Paraphernal-Gelder,		
Von 20. fl. biß 100. fl. inclusivè,	—	I
Von 100. fl. exclus. und drüber biß 500. fl. incl.	—	5
Von 500. fl. exclus. und drüber biß 1000. fl.	—	10
Und so weiter von 500. fl. biß zu 500. fl. jedesmahl,	—	5
Jedoch werden die Ehe-Gelder nicht nach Leibgedings- Arth verstanden, weniger das Gegen-		

verz

Bogen.

vermächtnuß und die weibliche Gerechtigkeit darunter mit begriffen. th. gl.

* Ehren: Scheine, in Küngen und Injurien = Sachen, = = - 2

Emancipationes, = = - 16

* Erbschafft: oder Verlassenschafft: Specificaciones, so die Wittben nach Absterben ihrer Männer in Ermangelung derer Inventarien ediren sollen, wie die Inventarien.

Erbtheilungen, und Erb: Vergleiche, so ein gewisses Geld: Quantum in sich halten:

Bon 20. fl. biß 100. fl. inclusivè, = = - 1

Bon 100. fl. exclus. und drüber biß 500. fl. incl. - 5

Bon 500. fl. exclus. und drüber biß 1000. fl. - 10

Und so weiter, auf gleiche vorstehende Arthen, wenn

B es.

Bonen.

es über 1000. fl. und höhere Summen steigt.	th. gl.	
Jedoch nach Abzug derer in der Erbschaft gefun- denen Passivorum.		
<i>Excitatoria,</i> =	-	1
<i>Executoriales,</i> =	-	2
<i>Expectanz - Scheine und Decreta,</i> = =	-	16
Auf Adelige Bestellungen	4	-
Auf Bürgerliche,	2	-
<i>Extracte und Auszüge aus Handels - Büchern, vid Auszüge in A.</i>		
<i>Extracte aus Kirchen- Raths - und Gerichts- Büchern,</i> = =	-	1
F. F.		
<i>Fehden, sind Impost - frey.</i>		
<i>Fidei Commissa,</i> =	-	16
<i>Fidejussiones und Bürg- Scheine, so auf Geld gerichtet, nach dem darin- nen exprimierten Quanto Von 20. fl. bis 100. fl. inclusivè,</i> =	-	1
		Bon

Bogen.

Von 100. fl. exclus. und th. gl.
drüber bis 500. fl. incl. — 5

Von 500. fl. exclus. und
drüber bis 1000. fl. — 10

Und so weiter, auf gleiche
vorstehende Arthen, wenn
es über 1000. fl. und h^o
here Summen steigt.

G. G.

Geburths: Briefe, wenn
sie nicht auf Pergament
geschrieben, = — 2

Wenn sie aber auf Perga-
ment geschrieben, = — 4

Gedenc: Zettel, bey der
Steuer, sind Imposl-frey.

Gedenc: Zettel, oder Ci-
tationes, = — I

Gegen: Bescheinigungs:
Articul, = — I

Gegen: Beweis: Articul, — I

Gerichtliche Vollmach-
ten, so aufferhalb Lan-
des gehen, = — 4

Gerichtliche Verbothe, — I

Gerichtliche Qvittun-
gen, B 2

Bogen.

gen, so absonderlich auf-	th.	gl.
gesetzt und ausgestellt		
werden, und von welchen		
nach denen darinnen be-		
findlichen Quantis, das		
Stempel-Pappier nicht		
bereits vergeben worden,		
wie unten sub Lit. Q.		
angemercket,	=	- 1
Gerichts-Bücher sind		
Impost-frey.		

H. S.

Handels-Bücher sind		
Impost-frey.		
Hülffs-Scheine,	=	- 2

I. Z.

* Immissions-Scheine,		- 2
* Implorations-Schrei-		
ben, so der Kläger an-		
statt der Klage in Poli-		
cey; und andern Sachen		
übergiebet,	=	- 1
Indult-Scheine,	=	- 4
Inhibitiones, ertheilet auf		
Appellationes,	=	- 2

Inhi-

	Bogen.	th.	gl.
<i>Inhibitiones pœnales,</i>	1	—	I
<i>Innungs- Articul,</i>	2	—	—
<i>Inquisitiones,</i> wenn solche von der Obrigkeit ver- letzt werden, und der In- quisit nichts im Vermö- gen hat, darinnen ist das Pappier Impost-frey. Daferne aber von dem In- quisiten entweder aus seinem Vermögen oder bestellter Caution, bey Endigung der Sache, was zu erlangen, und die Gerichts- Kosten resti- tuiret werden, ist nebst diesen auch der Pappier- Impost zu bezahlen, und hierbey allenthalben sich dem Mandate vom 3. ten Decembris An. 1728. wovon Extract sub F. beygefüget, zu bezeigen. * <i>Installations - Befehle,</i> wenn keine besondere Bestallung gegeben B 3			wird,

	Vogen.	
	h.	gl.
wird, nach Beschaffenheit der Besoldung.		
* <i>Instructiones</i> für die Räte in denen Städten, wegen ihrer Oeconomie, und zwar		
in grossen Städten,	12	—
in mittlern Städten,	8	—
in kleinen : : =	4	—
<i>Instrumenta</i> , auch derer		
Notarium, :	—	2
<i>Intercessionales</i> hohe Obrigkeitliche, entweder von Landes-Herrn Selbst, oder Dero höchsten Collegiis, :	2	—
* <i>Intercessionales</i> in Parthey-Sachen, :	—	I
<i>Interrogatoria</i> , =	—	I
<i>Interventiones</i> bey Processen, = :	—	2
<i>Inventaria</i> , :	—	8
Wenn sie aber über 500 fl. gute und exigible Mittel betragen, :	—	16
Die aber unter dem Kauff-Prezio begriffen, und dem		

Pacht

Bogen.

Pacht; Briefe angehan-
 th. gl.
 gen worden, ingleichen
 Consignationes extra-
 judiciales, sind Impost-
 frey.

K. R.

Käufe, so auf ein gewis
 Geld = Quantum gerich-
 tet,

Von 20. fl. bis 100. fl. — I

Von 100. fl. bis 500. fl.
 inclusivè, = — 5

Von 500. fl. exclus. bis
 1000. fl. = — 10

Und also auf gleiche vor-
 stehende Arthen, wenn es
 über 1000. fl. und höhe-
 re Summen steiget.

Käufe, welche die Con-
 trahenten mündlich vor-
 bringen und in die Han-
 dels-Bücher komen, dar-
 zu ist, nach dem Ausschrei-
 ben und Unterschied der
 Summen das Stempel-
 Pappier zu nehmen.

B 4

Kauf:

	Bogen.
Käufe, neuer Anbauer wüster Güther und Häu- ser, sind Impost-frey.	h. gl.
Klagen, in Processen,	— 2
Kundschaften, so nicht Handwerker betreffen,	— 4
L. L.	
<i>Legitimationes persona- rum infamium,</i> =	6 —
Wenn es aber einer nicht im Vermögen, =	2 —
Lehn-Briefe, so nicht auf Pergament geschrieben,	— 2
Wenn sie aber darauf geschrieben, =	— 4
Lehn-Scheine, =	— 4
Lehn-Scheine, über Allo- dial-Güther, e. g.	
Wenn eine Unter-Obrig- keit ihren Bürgern und Unterthanen ein Immo- bile in Lehn reichet, und nebst dem auf Stempel- Pappier geschriebenen Kaufe und Adjudica- tions-Scheine, absonder-	

lichen

Bogen.

	th.	gl.
lichen Lehn: Schein auf einen à partem Bogen, wann die Lehn und Con- firmation nicht bereits auf den Bogen des Kauff-Contracts regi- strirt, ausgestellt,	—	2
* Lehn: Implorationes, Lehn: Investitur, so auf Geld gerichtet,	—	1
Von 20. fl. bis 100. fl. inclusivè,	—	1
Von 100. fl. excl. und drüber bis 500. fl. incl	—	5
Von 500. fl. exclus. und drüber bis 1000. fl.	—	10
Und so weiter von 500. fl. zu 500. fl. jedesmahl,	—	5
Lehn: Verwandlung in Erbe,		
Von 10. bis 100. Thlr.	1	—
Von 101. bis 200. Thlr.	2	—
Von 201. bis 300. Thlr.	3	—
Und so ferner allemahl von 100. Thlr. den Bo- gen um 1. Thlr. höher.		
Lehn: Reverse,	2	—
B 5		Lehn=

	Bogen.	
	th.	gl.
* Lehn: Träger: Bestätigung,	=	=
Lehr: Briefe, so nicht auf Pergament geschrieben,	-	1
Wenn sie aber auf Pergament geschrieben,	-	2
Leuterungen,	-	4
	-	2
M. M.		
Mieth: Contracte, so auf ein gewiß Geld: Quantum gerichtet,		
Bon 20. fl. biß 100. fl. inclusive,	-	1
Bon 100. fl. exclus. und drüber biß 500. fl. incl.	-	5
Bon 500. fl. exclus. und drüber biß 1000. fl.	-	10
Und also weiter, auf gleiche vorstehende Arthen, wenn es über 1000. fl. und höhere Summen steiget.		
Monitoria,	-	1
Moratoria, ex particulari gratia,	6	-
Wenn es aber nur denen		

Credi-

Bogen.

Creditoribus zum Be: th. gl.
 sten und auf ihr Ansu:
 chen geschieht, = 2 -

* Mortifications- Scheine, - I
 Wo aber die Quittung
 zugleich mit inseriret ist,
 nach dem Quanto der
 Geld: Summe.

Muth: Zettel, bey Lehns:
 Sachen, = - 4

N. N.

Nieder: Jagden Erlan:
 gung, sind nach denen
 Privilegien zu tractiren.

Notificationes erlangter
 Dignitäten, = I -

Notificationes und Aufsa:
 gen, = = - I

O. O.

Obligationes und Verfi:
 cherungen, die auf ein
 gewiß Geld: Quantum
 gerichtet,

Von 20. fl. bis 100. fl.
 inclusive, = - I

B 6

Von

	Bogen.	
	h	gl.
Von 100. fl. exclus und drüber biß 500. fl. incl.	—	5
Von 500. fl. exclus und drüber biß 1000. fl.	—	10
Und also ferner auf glei- che vorstehende Arthen, wenn es über 1000. fl. und höhere Summen steiget.		

Und brauchen hernach die
Consense und Confir-
mationes darüber fei-
nes Stempel-Pappieres
weiter.

P. P.

Pacht-Briefe, so auf ein
gewiß Geld-Quantum
gerichtet, nach dem Pacht-
Quanto des ersten Jah-
res ein vor allemahl,

Von 20. fl. biß 100. fl. inclusivè,	—	1
Von 100. fl. exclus und drüber biß 500. fl. incl.	—	5
Von 500. fl. exclus und drüber biß 1000. fl.	—	10

Und

Bogen.

Und also ferner auf gleiche th. | gl.
 vorstehende Arthen, wenn
 es über 1000. fl. und hö-
 here Summen steigt.

Pässe über Geleite, Accis
 und Zölle seynd Impost-
 frey.

Pfand = Verschreibun-
 gen, so auf ein gewisses
 Geld: Quantum gerich-
 tet, und bey allen höhern
 Collegiis, höhern und
 niedern Gerichten und
 sonst zu gewissen Ver-
 sicherungen und Cautio-
 nen ausgestellt, auch in
 keinem andern, auf
 Stempel: Pappier be-
 reits geschriebenen Do-
 cumente oder Instru-
 mente mit begriffen,

Bon 20. fl. bis 100. fl. inclusivè,	-	I
Bon 100. fl. exclus. und drüber bis 500. fl. incl.	-	5
Bon 500. fl. exclus. und drüber bis 1000. fl.	-	10

B 7

Und

	Bogen.
Und also ferner auf gleiche vorstehende Arthen, wenn es über 1000. fl. und höhere Summen steigt.	th. gl.
Pflicht-Scheine, =	- I
Pflicht-Scheine, derer Ober-Hoff-Gerichts- und andern Advocaten, auch Anwäldere, so keine gewisse Besoldung haben, <i>Pia-Cause</i> , sind Impost-frey.	I -
<i>Pœnal-Inhibitiones</i> , =	- I
<i>Privilegia</i> , die von Wichtigkeit, =	10 -
Geringere, =	6 -
<i>Privilegia</i> , und deren <i>Confirmationes</i> ,	
Derer grossen Städte,	12 -
Derer mittlern =	8 -
Derer übrigen =	4 -
Wie sie insgesammt unten benennet.	
<i>Processus Pauperum</i> , darinnen und wann sich einer ins Arme Recht geschwohren, wie denn auch	

in

Bogen.

in allen Processen, die th. gl.
von der Obrigkeit ver-
legt werden, ist das Pap-
pier Impost-frey.

Procuratores und *Agenten*
bey der Cammer und
Steuer, wenn sie in Con-
cursen concurriren, sind
bey Bescheinigungen de-
rer Forderungen und an-
deren Schrifften von Im-
poste frey, weiln sie ex
officio agiren.

Protectoria, = 6 -

Proteste, über Wechsel-
Briefe, worzu das fein-
ste Pappier zu nehmen, - 2

Protocolla und
Publici Libri, sind Impost
frey.

Punctationes, wann sie auf
ein gewisses Geld:Quan-
tum gerichtet, und kein
anderes Document über
die getroffene Contracte
auf Stempel: Pappier
ausgefertiget wird, von

20. fl.

Bogen.

20. fl. biß 100. fl. 2c. th. gl.
wie beyh Käuffen.

Q. Q.

Qvittungen, alle, so auf
ein gewisses Geld-Quan-
tum und hierinnen nicht
expresse ausgenommen
zu befinden, nach Pro-
portion der darinnen
enthaltenen Summe,

Von 20. fl. biß 100. fl.
inclusivè, =

- I

Von 100. fl. exclus. und
drüber biß 500. fl.

- 5

Von 500. fl. exclus. und
drüber biß 1000. fl.

- 10

Und also ferner auf gleiche
vorstehende Arthen, wenn
es über 1000. fl. und hö-
here Summen steigt.

Wenn sie aber nicht auf
Geld gerichtet, =

- I

Qvittungen, welche Un-
ter-Obriigkeiten, Com-
munen, Pia Caulæ, über
ihre Intraden und Ein-

fünff:

Bogen.

th. gl.

fünffte an Erbzinß-
 Schoß- und andern Ge-
 fällen, item so die Pia
 Causa, über aussenste-
 hende Capitalia und da-
 von abgetragene Zinsen,
 ausstellen, desgleichen
 Unserer, auch Unserer
 Fürstl. Fürstl. Betterer
 zu Sachsen, Weißenfels
 und Merseburg Ebd. Ebd.
 höherer und niederer Of-
 ficierer, auch anderer,
 wie in gleichen derer Un-
 ter-Obrigkeiten Bedien-
 ten, über ihre Besol-
 dung, dann über Depu-
 tat-Wildpreth, Jagd-
 und Dienst-Gelder,
 Steuer-Zinsen, Bergleu-
 the Lohn, Ausbeute und
 Subuße, genossene Be-
 gnadigung derer Cala-
 mitosen und neuen An-
 bauere, sind Impost-frey.
 Quittungen über die auf
 Tage-Zeiten gesetzte

Sum:

Summen, welche schon
 bey dem Haupt- Docu-
 ment des Kauff- Con-
 tracts, in folle, nach dem
 Ausschreiben de Anno
 1710. vergeben worden,
 sind Impost- frey, und
 soll kein absonderlich auf
 die schon vergebene
 Quanta und Summen
 gerichtetes Stempel-
 Papier künfftig ge-
 nommen werden.

Qvittungen über die In-
 teressen, wo über das Ca-
 pital das Document
 richtig mit dem Imposte
 vergeben ist, sind Im-
 post- frey.

Qvittungen : *Interims*,
 sind Impost- frey, weil
 hernach zu der Haupt-
 Qvittung selbst, nach
 Proportion des ganzen
 Quanti, der gewöhnliche
 Stempel- Bogen genom-
 men werden muß.

Qvit:

	th.	gl.
Bauung wüster Plätze,		
sondern auf derer Sup- plicanten Ansuchen aus- gefertiget werden, =	—	I
Reverse - Lehns, =	2	—
Reverse in genere, =	—	I
Rotulus testium, =	—	2
Rügen, seynd Impost-frey.		
Rügen, die deßhalb ein- gegebene Schreiben und Exculpationes bleiben auch so lange Impost- frey, biß die Sache geen- diget worden, da in cau- sa condemnationis der Rügen, der Delinquent das Stempel - Pappier nachzugeben hat, vermö- ge des in das Land er- gangenen Mandats un- term 3. Dec. Anno 1728.		

S. S.

Salvi Conductus, ex parti-
culari gratia, =

Wann es aber denen Cre-
ditoribus zum Besten

6 —

und

	Bogen.	
	th.	gl.
und auf ihr Ansuchen geschicht, = =	2	—
Item wann einem Inquiriten dergleichen ertheilet wird, = =	2	—
Scheine-Dilation, =	—	I
Scheine über Arreste ertheilet, = =	—	I
Scheine-Depositum, =	—	I
Schreiben- und Bestell-Zettel, so ad acta kommen, = =	—	I
Steuer-Scheine sind Impost-frey.		
Subbastation-Zettel, oder Patente, =	—	I
Substitutiones und Vollmachten, =	—	I
Supplicationes alle, =	—	I
Ausgenommen derer Abgebrannten, Wetter- und Wasser-Beschädigten, die sie ihrer Calamität halber eingegeben, item derer, so wüste Plätze anbauen wollen, und derer Studiosorum, so um		

Stipen-

	Bogen.
Stipendia anhalten, sind	ch. gl.
Impost- frey.	
Syndicate, = =	- 2
T. T.	
Taxationes, = =	- 2
Tausche, } wenn sie	
Transactiones, } auf ein gewiß Geld:	
Quantum gerichtet, nach	
Proportion desselben,	
Von 20. fl. bis 100. fl.	
inclusivè, = =	- 1
Von 100. fl. exclus. und	
drüber bis 500. fl. incl.	- 5
Von 500. fl. exclus. und	
drüber bis 1000. fl.	- 10
Und also ferner auf gleiche	
vorstehende Arthen, wenn	
es über 1000. fl. und hö-	
here Summen steigt.	
Dasferne aber solche nicht	
auf Geld gerichtet, und	
gleichwohl gerichtlich	
confirmiret werden,	- 16
Ohne dergleichen Confir-	
mation aber, =	- 4
	Testa-

	Bogen.	
	th.	gl.
Testamenta,	—	16
Testamenta, Codicilli und andere letzte Willens-Verordnungen: Bey solchen soll die Abgabe des Stempel- Bogens allererst nach Absterben des Erb-Verlassers, jedoch entweder sofort bey dessen Publication, oder, wenn diese nicht nöthig, binnen 8. Tagen von der Zeit, da die Erben solches erlanget, erfolgen, oder, wenn sie diesem nicht nachkommen, mit der vierfachen Strafe der 4. gl. belegt werden.		
Testimonia,	—	I
Auch in denen die Miliz und Steuer betreffende Sachen.		
* Frau- und Todten- Scheine,	—	I
Tutoria,	—	I

Veniz

	Bogen.	
	th.	fl.
V. B.		
Venie etatis, :	10	—
Verbothe, gerichtliche,	—	1
Vererbungs-Briefe,	—	2
Wann sie aber auf ein ge- wiß Geld-Quantum ge- richtet, nach Proportion desselben,		
Von 20. fl. bis 100. fl. inclusivè, :	—	1
Von 100. fl. exclus und drüber bis 500. fl. incl	—	5
Von 500. fl. exclus. und drüber bis 1000. fl. :	—	10
Und also ferner auf gleiche vorstehende Arthen, wenn es über 1000. fl. und hö- here Summen steigt.		
Vergleiche, wie beyn Contracten, vide C.		
Verschreibungen und Versicherungen, wie bey Obligationibus, vide O.		
Verwandlung des Lehns in Erbe, v Lehns- Verwandlung, in L.		

Ver:

Bogen.

Verzichte, wann sie auf th. gl.

Geld gerichtet, wie bey
denen Quittungen, vide
oben Quittungen in Q.

Vidimus oder vidimirte
Abschriften, unter Unse-
rer und Unserer Bette-
rer Ebd. Ebd. höhern Colle-
giorum und Expedition-
num Siegel ausgestellt,

- 4

Sonst aber nur

- 2

Vidimus, so bey Contract-
Consens- und andern li-
bris publicis beybehalt-
ten werden, davon kan,
wenn der Part dem Ju-
dici sein Original pro-
duciret hat, von selbigen
weiter nichts gefordert
werden, sondern es hat
der Judex das übrige zu
besorgen, ausser dem blei-
bet es bey dem Ausschrei-
ben.

Uniones prolium und
Adoptiones,

- 16

Vocationes der Geistlichen,

Ⓒ

werz

werden nicht vergeben, th. | gl.
sondern nur die Confir-
mationes, vide sub
Lit. C.

Vollmachten, gerichtli-
che, so aufferhalb Landes
gehen, = = - 4

Vollmachten, gemeine, - 1
Vormundschafts-Rech-
nungen: Die von der
Obriegkeit ex officio
ausgestellet werden, oder
der Mündel Anverwand-
ten dabey gezogene Defe-
cte sind Impost-frey.

V o r m u n d s c h a f f t s
Haupt-Quittungen, vi-
de supra sub Lit. Q.

Urthel und Abschiede, so
in denen Appellation-
Hoff- auch anderen geist-
und weltlichen Ober- und
Unter-Gerichten, Facul-
täten und Schöppen-
Stühlen ad acta oder
Informatz-weise gespro-
chen und in forma pro-

bante

Bogen.

bante ausgestellt werden, sie mögen im Lande bleiben, oder aufferhalb Landes gehen,	=	-	2
* Urthels-Fragen,	=	-	1

W. B.

Wechsel-Briefe, so im Lande ausgestellt werden, und darinnen zahlbar sind, ohne Unterscheid der Summen, und zwar sollen solche nahe unter dem Stempel geschrieben werden, bey Straffe 10. Thlr.	=	-	4
---	---	---	---

Diejenigen Wechsel-Briefe aber, so aufferhalb Landes ertheilet, oder aus hiesigen Landen an andere Orthe gehen, seyn Impost-frey.

Wechsel-Briefe: Protest, worzu das feinste Papier zu nehmen,	=	-	2
--	---	---	---

Z. 3.	Bogen.	
	th.	gl.
Zeugen: Rotulus, =	-	2
Zeddel, über Deputat- Wildpreth = Muth: Zu- fuß: Recess- und Aus- beuthe = seynd Impost- frey.		

Worben folgende Erinne-
rungen noch in Obacht
zu nehmen:

1. Sollen von diesem gestempeltem Pappier gnugsame Vorräthe in die Creyß-Einnahmen, und sodann von diesen weiter an die von der Ober-Einnahme verpflichtete Unter-Einnehmer in Aemtern und Städten, auch an die Ritterschafft, so dergleichen Stempel-Pappier, wegen Entlegenheit von einem Amte oder Stadt, auf Berechnung verlangen, jedesmahl gegen Scheine versendet werden, damit sich ieder mann dessen, gegen Bezah-
lung,

lung, erhohlen kan, wie denn sowohl die Creyß- als Unter-Einnehmere bey nachdrücklicher Straffe, sich allezeit mit sattsamen Vorrathe von Stempel-Pappiere, und zwar jene aus der Stempel-Factory, und diese außm Creyße, durch die aller Orthen hin und wieder angelegten Posten, in Zeiten versorgen sollen, damit nirgends kein Mangel sich ereignen und jedweder Käuffer dergleichen in allen Städten und Aemtern um Geld erlangen und antreffen möge.

2. Ist unter dem Stempel-Pappier alles Pappier, es sey gemein, Regal- oder Median- auch Pergament, zu verstehen, jedoch soll
3. Der Werth für das Pappier in das darauff geschlagene Stempel-Geld mit eingerechnet werden.

Das Pergament aber ist von denen, so dasselbe verlangen, zur

C 3. Stemp

Stempel- Factorie entweder immediate, oder durch die Crenß-Einnahme (welche so fort solches ex officio anhero zu befördern schuldig seyn sollen,) zur Bestempelung einzusenden, und das Stempel-Geld nach dem Ausschreiben absonderlich davon zu bezahlen.

4. Von diesem Stempel-Pappiere soll in Unsern Churfürstenthum und denen zugehörigen und incorporirten Landen, und wo man in höhern und niedrigern, geist- und weltlichen civil-militair-Collegiis & Expeditionibus, wie sich solche aniezo befinden und etabliret seyn, Facultäten und Schöppen-Stühlen, Ober- und Unter-Gerichten, oder auch extrajudicialiter zu handeln hat, keiner, er sey wer er wolle, sonst privilegiret oder eximiret, besreyet seyn, auffer diejenigen Personen und Sachen, so oben specificiret, weniger in vorhergedachten Collegiis,

giis, Dicasteriis & Judiciis etwas, das von denen in gedachten Imposten: Ausschreiben specificirten Arthen der Schrifften, nicht auf gestempelt Pappier extendiret, angenommen und präsentiret, sondern sofort zurücke gegeben und ieder behörig angewiesen werden, iedoch sind diejenigen Schrifften, bey welchen derer Fatalien halber, denen Partheyen einiges Präjudicium zuwachsen könnte, oder wo sonst bey der Sache periculum in mora ist, zwar anzunehmen, die verwirckte Straffe aber, nebst dem Stempel-Gelde, sogleich von denen Interessenten zu erlegen, und eher keine Resolution auszufertigen.

5. Sollen diejenigen Contracte, Documenta und brieffliche Urkunden, welche vor Annehmung dieser neuen Imposten, und also vor Anfang des 1701. ten Jahres, im Lande hin und her bereits gefertigt worden, von al-

ler Abgabe frey passiren, und der Bestempelung nicht unterworffen seyn.

6. Was in denen höhern Collegiis, Judiciis, item Dicasteriis, auch allen andern Gerichten an Stempel = Pappiere verderbet und cashiret wird, ist, ehe es zu einem Originali oder vollzogen ausgefertigt wird, gegen Zurückgebung des verderbten Bogens, und zwar bey denen Cancellereyen, wo nicht ganz, doch wenigstens der erste halbe Bogen, worauf der Stempel befindlich, bey denen Aemtern, Judiciis und allen andern Gerichten aber, wo nicht ganz, doch der erste halbe Bogen, nebst dem Ende der Sachen, damit man sehen kan, ob es vollzogen worden oder nicht, nebst einem besiegelten pflichtmäßigen Attestate, nach dem unten sub G. befindlichen Formulare, zur Factorie einzuschicken, und der Abgang mit soviel andern weissen Papp

Pappier, zu Vermeidung aller Weitläufftigkeit, bey Verschreibung der Ausgabe des Pappiers in denen Steuer-Rechnungen, dahin zu ersetzen und allda zu stempeln.

7. Wann gleich einige von obbemeldten auf dergleichen Pappier geschriebenen Documenten und Schrifften in mehrern, als einem Bogen bestehen, so darff doch nur der erstere Bogen gestempelt seyn, und bleiben die übrigen von gegenwärtigen Impost gänzlich frey, iedoch, dafern ein oder der andere das vorhabende Negotium und daraus resultirende Quantum nicht gerne bekant werden lassen wollte, e. g. bey grossen und reichen Erbschafften und Erbtheilungen, soll demselben nachgelassen seyn, an statt des darzu erfordernten Einen hohen Bogens, Zwen oder Drey andere, so zusammen das Quantum jenes hohen Bogens exhauriren,

ren, auch unter fremden Nahmen zu nehmen, und auf diese zugleich das benöthigte Document oder Instrument zu extendiren, iedoch, daß, daferne das Document nicht lang, auf die leeren Bogen nahe unterm Stempel notiret werde, worzu er gebrauchet.

8. Ob auch schon ein oder das andere Document oder sonst einige Stücke von obspecificirten Schrifften, diesem Mandat zu wider, auf ungestempelt Pappier geschrieben würde, So sollen doch dieselben allenthalben gültig und bey Kräfften verbleiben, auch in foro contradictorio dießfalls keine Exception gemachet werden.

9. Hingegen aber der Producent solches ungestempelten Pappiers, obwohln nicht schlechter dings solcher Production halber, (immaßen diejenigen, so ein ungestempelt Document,
 weis

welches einem tertio zugehörig, oder von demselben gemacht worden, und durch geforderte Edition, Compulsoriales oder in andere Wege erhalten und angeschaffet werden müssen, vorlegen, sowohl mit dem Impost, als der gesetzten Poen zu verschonen) sondern nur, wann das Document sein eigen, oder er es zum Gebrauche selbst fertigen lassen, gleichwie auch andere ausfündig gemachte Contravenienten, von iedem Bogen, so viel Groschen, als der gestempelte Bogen gegolten, so viel Vier Groschen zur Straffe, nebenst dem Stempel-Gelde erlegen, und darbey die Steuer-Revifores iedweden Creyßes die Nothdurfft beobachten, jedoch daß bey denen armen und unerfahrenen Supplicanten die Straffe von dem Concipienten, so sich iedesmahl mit zu unterschreiben, entrichtet werde. Wie denn auch

10. Keinem zu gestatten, daß er einen gestempelten Bogen um die Documenta lege, es sey dann, daß die Sache, darzu er gebraucht wird, und das Datum, auf solchen umgelegten Stempel-Bogen, zu Verhütung schädlichen Mißbrauches in anderen Dingen, notiret werde.

11. Damit es auch keine Gelegenheit zum Streit geben, und eine Gewißheit seyn möge, wer in Contract- und Schuld-Sachen die Unkosten zum Stempel-Pappier zu tragen schuldig, So wollen Wir hiermit verordnet haben, daß in diesen denen Schuld-Sachen, zu denen Obligationen und respectivè Quittungen, es der Schuldner oder Borger, bey denen Contracten aber, als Käuffen, Tauschen &c. &c. solches Stempel-Geld die Contrahenten zu gleichen Theilen zahlen sollen.

12. Darff

12. Darff diese Abgabe nicht doppelt, weniger zu mehrmahlen, sondern nur entweder bey dem Haupt: Documente, oder dessen Confirmation entrichtet werden.

13. Soll alles einkommende Geld des Stempel-Pappiers von der Ritterschafft, Aemtern und Städten jährlich nur zweymahl, als Latare und Bartholomæi, zu Vermeidung vielen Bothen: Lohns, bey Einrechnung, der Land: Steuer, mit zugehörigen Rechnungen, (so jedesmahl mit ultimo Martii und Augusti zu schliessen sind,) oder, wenn nichts verlosset, mit Vacat: Scheinen, in die Creyß: Einnahme, von denen sämbtlichen höhern Collegiis in Dresden, item denen Ober: und Hoff: Gerichten, sowohl Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg aber, zur Imposten: Haupt: Cassa anhero bey Zehen Thalern Straffe und Borenthalt der Land:

Steuer-Quittung, denenjenige
 gen, so diese Einnahme mit zu
 verwalten haben, geliefert, wann
 aber in gedachten höheren Col-
 legiis, item denen Aemtern und
 bey der Ritterschafft, sowohl
 denen Städten, zwischen ihrer
 gesetzten halbjährigen Frist, ei-
 ne Post von 50. Thalern zu-
 sammen kömmt, solchenfalls
 dieselben jedesmahl auf Ab-
 schlag der folgenden Rechnung,
 zur Creyß-Einnahme, und von
 dieser förder, nebst anderer ein-
 gekommenen Baarschafft, zur
 Ober-Einnahme eingesendet,
 und allda zu nichts anders, als
 worzu es E. getreue Landschafft
 bewilliget, angewendet, dersel-
 ben berechnet, die hierüber ge-
 forderten Rechnungen auch, so-
 wohl bey der Ober- als Creyß-
 und Unter-Einnahme, wie bis-
 hero auf Thaler gerichtet, und
 hinten noch ein sonderlich Ca-
 pitel zum Straffen mit ange-
 hänget werden, Allermassen
 deßhalber das vorige Schema
 so

sowohl von Einrechnungen als Vacat-Scheinen in fine wieder sub H. mit angedrucket worden.

14. Soll das Ausgeben des Stempel-Papiers, wenn die Impost bezahlet, bey denen Unter-Einnahmen unverzüglich und ohne Entgeld geschehen, auch niemand, bey willkührlicher Straffe aufgehalten werden.

15. Nachdem Wir auch denen Impost-Einnehmern zu mehrerer Ermunterung ihres Fleißes, den Vierten Theil der Straffen, welche die höhern Collegia und Judicia, auch Dicasteria und alle andere Gerichte durch ihre Actuarios, oder wen sie sonst darzu bestellen wollen, einnehmen, und alle halbe Jahr, vermittelst einer Specification, entweder an die Haupt-Casse, oder an die Creyß-Einnahme, wie im vorhergehenden §. 13. bereits

bereits disponiret, übergeben lassen können, gnädigst zuzuwenden gemeynet;

Als sind solche Straffen, wegen nicht gebrauchten Stempel-Pappiers in Vier Theile zu setzen, und darvon der Imposten-Cassen und statt der Beamten und Obrigkeiten, auch Subalternen und Advocaten, die den hierunter sich ereignenden Unterschlag ex officio geziemend anzugeben haben, dem Armen-Waisen- und Zucht-Hause, nach dem Mandate vom 2. dem Junii Anno 1729. so sub Lit. I. gleichfalls zu nochmaliger mehrerer Beobachtung, hierzu angedrucket worden, dem Angeber und dem Einnehmer, ieglichen Ein Viertel zuzutheilen, wenn aber kein Angeber vorhanden, sondern der Unterschlag, nach obigen Mandate, ex officio entweder von der Obrigkeit, oder von dem Einnehmer endecket wird,

wird, solchenfalls des Angebers Portion auch dem Armen- und Waisen : Hause zuweignen. Ingleichen haben, bey vorkommenden Fällen, die Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle hiesiger Lande, hierauf beständig zu erkennen und zu sprechen.

16. Bleibet die Cognition, Untersuchung, Bestrafung und Execution, wie auch nach Gelegenheit die Inquisition jedes Orths Obrigkeit, welche auch daher nicht allein dem Einnehmer auf Begehren schleunige hülffliche Hand zu leisten, sondern auch von selbst ein wachsames Auge darüber zu halten, und wieder die Contravenienten, sonderlich auf beschehene Denunciation, gebührend zu verfahren, schuldig seyn soll.

17. So sollen auch alle Einnehmer unter jedes Orths ordentlichen Obrigkeit Gerichtsbarkeit

feit verbleiben, und ihnen diese
 Einnahme und Bestallung kein
 neues Forum und Jurisdiction,
 weder vor denen Aemtern, noch
 sonst, weder in personalibus
 noch realibus tribuiren, jedoch
 dergestalt, daß, soviel die Ein-
 nahme und was darzu gehöret,
 anlanget, sie allein von dem
 Collegio derer Ober: Steuer:
 Einnehmere dependiren, und
 denenselben Red und Antwort
 zu geben, verbunden seyn, aus-
 ser dem aber es bey obigen ver-
 bleibet; Es soll aber dennoch
 allen Gerichts: Herren und Un-
 ter: Obrigkeiten obliegen, auf
 die Einnehmere ein wachsames
 Auge zu haben, und, was zu
 Verbesserung der Einnahme
 und Verhütung Unterschleiffz,
 dienlich, mit zu veranstalten
 helffen, oder zur Ober: Steuer:
 Einnahme einzuberichten, alle
 und jede, wegen dieser Impo-
 sten, sich ereignenden Fälle und
 Zweifel, bey der Ober: Steu-
 er: Einnahme zu melden, und
 von

von dar Bescheids zu erwarten haben.

18. Weil auch diese Imposten: Einnahme denen ordentlichen Land: und Tranck: Steuer: Einnehmern, nach würcklich geleisteter Caution, mit anzuvertrauen, vortrüglicher erachtet worden;

So soll denen Einnehmern bey der Cankzeley und Renthe: rey auch anderen Collegiis, ins gleichen denen Creyß: Einnehmern, nicht weniger denen Unter: Einnehmern zu Dresden, Leipzig und Wittenberg, Drey pro Cent, bey denen Aemtern und Schrifftsassen, auch mittlern und kleinen Städten hingegen 1. gl. 6. pf. von iedem Gulden, nebst dem Vierten Theil von einkömenden Straffen, oben §. 15. schon angeordneter maßen, in Ausgabe der Rechnung zu verschreiben, nachgelassen seyn.

Mit

Mit Verstempelung der Kar-
ten wird es, wie bisanhero,
also noch ferner gehalten, und
der darauf gesetzte Impost ent-
richtet, und nach denen erganz-
genen Mandaten verfahren.
Gegeben zu Warschau den 7.
Octobris, Anno 1732.

AUGUSTUS REX.



G. F. Freyherr von
Gersdorff.

Heinrich Peter von Guden.

EXTRACT

des Ausschreibens d. d. Leip-
zig, am 16. Oct. 1749.

So viel das Stempel-Papier betrifft, soll es bey dem d. d. Warschau, am 7. Octobr. 1732. emanirten erläuterten Ausschreiben, und denen vorher ergangenen Verordnungen sein unverändertes Bewenden haben, und solchen zu wieder, bey Vermeidung der darauf gesetzten Vierfachen Strafe, auf keine Weise gehandelt werden;

Worben jedoch Uns die zeit-
hero verspührten Unterschleiffe
veranlassen, die in dem nur er-
wähnten Ausschreiben de Anno
1732. indistincte gestattete Um-
schlagung derer Stempel-Bogen
um die Documenta bloß auf die
beyden Fälle, wann von auswärtigen
Orten dergleichen dem Im-
poste unterworffene Schrifften
und Documenta einkommen, in-
gleichen daferne zuverlässig, auch
allen-

allenfalls mittelst Endes, erwiesen werden kan, daß an dem Orte, wo der Contract geschlossen, oder ein Document, auch andere in dem Ausschreiben beniemte Schrifften gefertigt worden, nicht sofort das erforderliche Stempel-Papier zu erlangen gewesen, zu restringiren, immassen die Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmer darauf Acht zu geben, und, ausser vorerwehnten Fällen, vom Anfange künfftigen Jahres an, das Umschlagen derer Stempel-Bogen nicht zu gestatten, vielmehr die Vierfache Strafe behörig einzubringen und zu berechnen haben. Wie denn auch, so viel den letztern Fall betrifft, die Aussteller dergleichen Schrifften, solche, bey Vermeidung obbeniemter Strafe, binnen Vier Wochen a dato der Schrift, oder des Documentis, bey dem Impost-Einnehmer der nächsten Stadt zu produciren schuldig seyn sollen, damit von diesen die Umschlagung des erforderlichen Stempel-Pappieres besorget,

get,

get, und die Anmerckung darauf zu was vor einen Document oder Schrift der Stempel-Bogen genommen worden, mit Beyfügung des Tages, wenn solches geschehen, deutlich gefertigt werden könne.

Nächstdem lassen Wir zu Beförderung Unsers Imposts-Interesse in Gnaden geschehen, daß künfftighin von denen Strafen die Steuer-Cassa Ein Viertel, die Obrigkeit, unter welcher contraveniret wird, ebenfalls Ein Viertel, der Einnehmer gleichergestalt Ein Viertel, und der Angeber, ohne hierunter die Amts-Subalternen und Advocaten auszuschliessen, nicht minder Ein Viertel participiren, so dann aber, wenn die Gerichts-Obrigkeiten oder Einnehmer den Impost-Unterschleiff obhabenden Pflichten gemäß anzeigen, der dem Angeber gewidmete Straf-Antheil dem Armen-Waisen- und Zucht-Hause geeignet und verabsfolget werden möge.



Nota.

Diese Ausschreiben sind auch
in Folio mit denen darin al-
legirten Beylagen in der Kö-
nigl. Hof-Buchdruckerey zu
haben.

2/2677

ULB Halle
004 927 46X

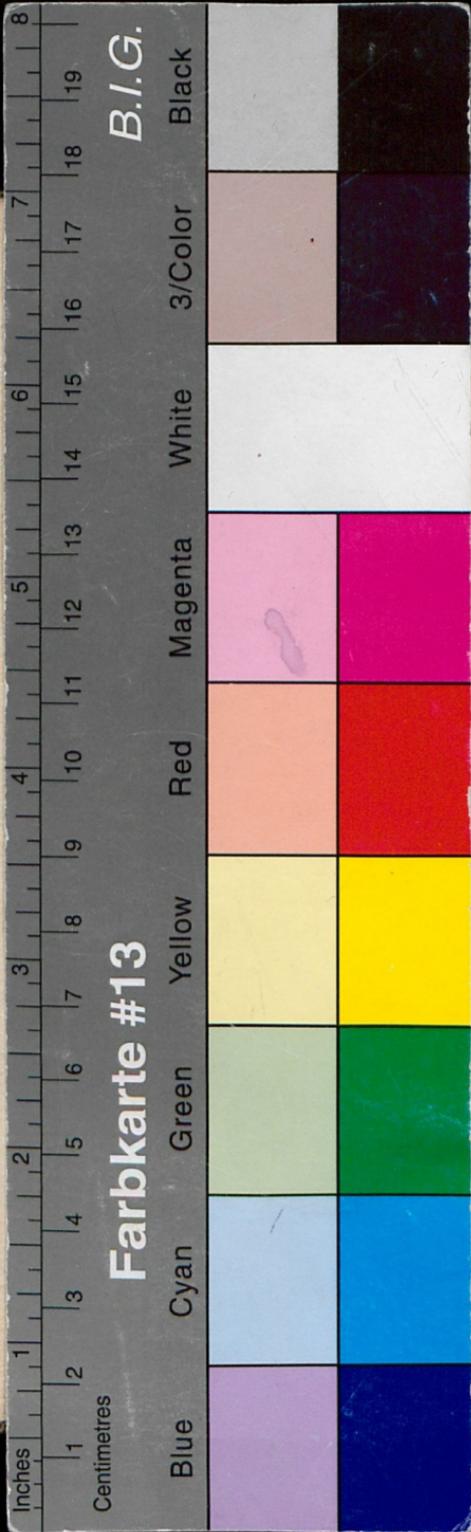
3



MLG







Sr. Königl. Majest.
 in Pohlen, 2c.
 und
 Chur- Fürstlichen Durchl.
 zu Sachsen, 2c.
 erläuterte
Ausschreiben
 derer von
Pappiere
 bewilligten
Abgaben.
 de Annis 1732. und 1749.



Mit Kön. Pöhl. und Churs. S.
 allergnäd. Privilegio.
 Dresden, gedruckt und zu finden bey der
 verw. Königl. Hof-Buchdr. Stöckelin.